

TE Vfgh Beschluss 2015/2/23 E158/2015

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.02.2015

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

Norm

B-VG Art141 Abs1 litf, litg

B-VG Art144 Abs1 / Allg

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine verwaltungsgerichtliche Entscheidung betreffend die Streichung einer Person aus einem Wählerverzeichnis wegen Nichtzuständigkeit des VfGH; Vorrang der Wahlgerichtsbarkeit vor der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des VfGH

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Begründung

Begründung

1. Mit Erkenntnis vom 5. Dezember 2014 wies das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich die gegen den Bescheid der Gemeindewahlbehörde der Gemeinde Andlersdorf vom 27. November 2014, mit welchem einem Berichtigungsantrag der zweitbeteiligten Partei gegen das Wählerverzeichnis für die Gemeinderatswahl der Gemeinde Andlersdorf vom 25. Jänner 2015 stattgegeben und die erstbeteiligte Partei aus dem Wählerverzeichnis gestrichen wurde, erhobene Beschwerde des Einschreiters als unbegründet ab. Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende, ausdrücklich auf Art144 B-VG gestützte und als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe.

2. Gemäß – dem durch die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 neu geschaffenen – Art141 Abs1 litf B-VG erkennt der Verfassungsgerichtshof über die Aufnahme von Personen in Wählerrevidenzen und die Streichung von Personen aus Wählerrevidenzen, gemäß litg leg. cit. zudem über die Anfechtung von selbstständig anfechtbaren Bescheiden und Entscheidungen der Verwaltungsbehörden sowie – sofern bundes- oder landesgesetzlich vorgesehen – der Verwaltungsgerichte u.a. in diesen Fällen (arg.: "in den Fällen der lita bis f"). Vom zitierten Begriff der "Wählerrevidenzen" sind auch Wählerverzeichnisse (Wählerlisten) umfasst. Dies entspricht nicht nur der klaren, in den Gesetzesmaterialien zu BGBl I 115/2013 (vgl. AB 2381 BlgNR 24. GP, 1 f.) zum Ausdruck gebrachten Vorstellung des Verfassungsgesetzgebers, sondern wird auch durch die systematische Erwägung gestützt, dass die – in das jeweilige Wahlverfahren eingebetteten (vgl. VfSlg 15.890/2000) – Wählerverzeichnisse (Wählerlisten) in einem noch engeren Zusammenhang mit den von der Wahlgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes erfassten Wahlen und

direktdemokratischen Ereignissen stehen als (laufende) Wählerevidenzen; es ist dem Verfassungsgesetzgeber daher nicht zuzusinnen, dass er zwar Wählerevidenzen, nicht aber Wählerverzeichnisse (Wählerlisten) der Wahlgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes unterstellt.

3. Art141 Abs1 litg B-VG ist gegenüber Art144 B-VG die speziellere Norm über die Bekämpfbarkeit verwaltungsgerichtlicher Entscheidungen beim Verfassungsgerichtshof. Verwaltungsgerichtliche Entscheidungen, die (gemäß Art130 Abs5 iVm Art141 Abs1 litg B-VG) in den Fällen der lita bis f des Art141 Abs1 B-VG ergehen, sind keiner Beschwerde auf Grund des Art144 B-VG, sondern allein der Anfechtung auf Grund des Art141 B-VG zugänglich. Die Wahlgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art141 B-VG über Anfechtungen von Entscheidungen von Verwaltungsgerichten – die insoweit gleichsam als "Wahlgerichte erster Instanz" berufen sind – geht der Sonderverwaltungsgerichtsbarkeit des Verfassungsgerichtshofes gemäß Art144 B-VG vor.

4. Die vorliegende Entscheidung des Verwaltungsgerichtes kann also allein auf Grund des Art141 B-VG angefochten werden. Eine solche Anfechtung hat der Einschreiter aber nicht vorgenommen: Die an den Verfassungsgerichtshof gerichtete Eingabe ist ausdrücklich als "Beschwerde gemäß Art144 B-VG" bezeichnet; für den Einschreiter wird die Bezeichnung "Beschwerdeführer" verwendet. Auch die Behauptung der Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte, die Ausführungen zur Rechtzeitigkeit, welche von einer – im Verfahren nach Art141 B-VG nur für den hier nicht einschlägigen Fall des §71a VfGG festgelegten – sechswöchigen Frist ausgehen, sowie der Antrag auf Ersatz der Kosten, welcher im Verfahren nach Art141 B-VG, sieht man vom hier nicht in Betracht kommenden §71a Abs5 VfGG ab, nicht vorgesehen ist (vgl. §27 VfGG, dazu etwa VfSlg 15.357/1998, 18.729/2009), deuten auf die Absicht hin, eine auf Art144 B-VG gestützte Beschwerde zu erheben. Daher kommt auch eine Umdeutung der Eingabe in eine auf Art141 B-VG gestützte Anfechtung nicht in Betracht (vgl. auch VfSlg 6751/1972, 11.388/1987, 13.129/1992); im Übrigen wäre eine solche Anfechtung im vorliegenden Fall bereits wegen Versäumung der in §67 Abs4 iVm §68 Abs1 VfGG festgelegten (vierwöchigen) Anfechtungsfrist unzulässig.

5. Die stattdessen auf Grund von Art144 B-VG erhobene Beschwerde ist wegen Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes als unzulässig zurückzuweisen (vgl. VfSlg 11.388/1987, 18.729/2009; VfGH 5.3.2012, B127/12). Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die bekämpfte Entscheidung den unrichtigen Hinweis enthält, es bestehে die Möglichkeit, binnen sechs Wochen ab Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof zu erheben (vgl. VfSlg 12.532/1990, 17.772/2006, 18.940/2009).

6. Bei diesem Ergebnis erübrigt sich ein Eingehen auf das Vorbringen des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich zur – behaupteterweise – fehlenden Beschwerdelegitimation des Beschwerdeführers.

7. Da die Nichtzuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes offenbar ist, wurde dieser Beschluss gemäß §19 Abs3 Z2 lita VfGG in nichtöffentlicher Sitzung gefasst.

Schlagworte

Wahlen, Wählerevidenz, Auslegung eines Antrages, VfGH / Wahlanfechtung, VfGH / Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2015:E158.2015

Zuletzt aktualisiert am

09.11.2016

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>